

IWRZ-Magazin

Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im DAV
6/2017

FACHANWALT

3. Internationaler Wirtschaftsrechtstag in Berlin

Der 3. Internationale Wirtschaftsrechtstag am 9. und 10.11.2017 in Berlin, der durch die *Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im Deutschen Anwaltverein* in Kooperation mit der *Deutschen Anwalt Akademie* jährlich veranstaltet wird, beeindruckte die Teilnehmer mit Vorträgen am Puls der Zeit und des internationalen Wirtschaftsrechts.

Die Themen reichten von Updates über Gesetzesnovellen in der Regelung der Geldwäschebekämpfung (*Dr. Margarethe von Galen*, Berlin) über einen Überblick über die Neuerungen der französischen Schuldrechtsreform (*Verena Moll*, Berlin) bis hin zur Diskussion zum international relevanten Datenvertrags- und Datenschutzrecht und hierauf anzupassendes Vertrags- und Haftungsrecht sowie zu dem sowohl die EU und ihre Mitgliedstaaten als auch den Rechtsmarktplatz Europa noch länger beschäftigenden Brexit.

1. „Rule of Law“ vs. „Rule of Algorithms“



Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen sprach über den Fortbestand der „rule of law“ im Zeitalter der „rule of algorithms“ und einer noch völlig unzureichenden

Rechtsrahmensetzung insbesondere im Hinblick auf eine als disruptiv empfundene Technologie, die dem geltenden Recht seine Grenzen aufzeige. Die Freiheit des Bürgers in seiner Willensausübung durch die Berechenbarkeit und Beeinflussung seiner Handlungen könne durch systematisches Sammeln von Informationen gepaart mit verhaltenssteuernden Algorithmen gefährdet werden. Er stellte die Frage, ob hierdurch nicht die Demokratie als solche in Gefahr gerate. Eine rechtliche Entterritorialisierung des Wissens finde insbesondere durch Internet-Giganten statt. Dem habe der europäischen Gesetzgeber dringend Grenzen zu setzen durch ein wirksames Datenvertrags- und Datenschutzrecht sowie den Schutz geistigen Eigentums.

Die Frage, ob der europäische Gesetzgeber seiner dringlichsten Pflicht der Rechtssetzung – abseits vom Verweis auf die Vertragsfreiheit und Privatautonomie – schon viel zu lange nicht nachgekommen sei, kulminierte sodann in der Hoffnung, es möge noch nicht zu spät sein.

2. Chinas Cyber Law

Um die Bewältigung der Folgen subtiler Ängste einer Staatsmacht ging es beim nächsten Thema. Dies allerdings in Form der gefühlt überschießenden Überwachung und Beschneidung der Privatautonomie:

China's Cyber Law und Regulierungen aus Sicht eines anwaltlichen Insiders (*Dr. Thomas Pattloch, LL. M.*) gab dem geneigten Zuhörer hilfreiche Anregungen an die Hand, wie ein Staat oder ein politischer Machtapparat die Fäden des Internets und Datenflusses höchst wir-

kungsvoll in der Hand behält und den Zugang und die Deutungs- und Beherrschungshoheit über die Daten seiner Bürger und der Besucher gleich mit: Das Internet sei immer und überall, des Chinesen liebstes Kind. In China kontrolliere der Staat das WWW umfassend. Der westliche Tourist werde daher kaum Google finden, dürfe aber auf Baidu surfen und (anstatt facebook oder WhatsApp) der Applikation WeChat die Ehre geben. Vorbildlich sei dort auch die Kontrolle des Datenschutzes – sozusagen alles aus einer Hand – Vater Staat bewacht jede Regung und hat eine wirksame Datenexportkontrolle in Kraft gesetzt.



Dr. Thomas Pattloch im Gespräch

Ausländische Gäste – insbesondere auch Wirtschaftsunternehmen – dürften höflich um eine Lizenz anklopfen, hätten aber nicht einfach das Recht, diese zu fordern. Probat sei stattdessen die Zusammenarbeit mit einem chinesischen Partnerunternehmen, was die wirtschaftlichen Beziehungen zugleich auch viel „partnerschaftlicher“ gestaltet. Die chinesische Mauer ziehe sich als Golden Shield Project, auch „Great Firewall of China“ genannt, um die Datennetze. Es erschlossen sich damit dem Zuhörer als nachdenklichem Betrachter der beiden Systeme der Datenschutz- und Netzpolitik Europas und Chinas durchaus wirksame Ansätze regulatorischen Wirkens, die zweifellos Teil eines Gesamtkonzeptes der Supermacht Chinas sind,

das hierzulande keinesfalls unterschätzt werden sollte.

3. Brexit – a UK and a German Perspective

Mit „Brexit – a UK Perspective“ eröffneten sich den Teilnehmern vertiefende Einblicke in die interne Sicht der britischen Kollegenschaft, die sich frühzeitig gegen den Brexit ausgesprochen hatte.

Hugh Mercer QC (Barrister in England und Wales und Chairman der Brexit Working Group of the Bar of England and Wales) verließ der Sorge und dem Bedauern der englischen Anwaltschaft über das Brexit-Votum Ausdruck und versuchte sich darin, das Unerklärliche daran mit der Betrachtung zu erklären, dass sich die EU zuweilen wohl zu sehr mit internen Scharmützeln befasste, als das große Ganze zu beleuchten. Die Frage nach dem „Was soll das denn?“ sei in der Tat nicht nur aus britischer Sicht berechtigt.

Erwäge man beispielsweise die nach dem Brexit drohenden Verluste der Rechtsdienstleistungsindustrie für das Vereinigte Königreich, einem Sektor, der immerhin für die Jahre 2014 und 2015 einen Gesamtwert von 25,7 Milliarden britischen Pfund einspielte und ein jährliches Wachstum von stolzen 8% aufwies, wovon die Nettoexportrate der Rechtsdienstleistungen während der letzten Dekade bei jährlich 5,6% lag, so wird die Frustration und Ernüchterung der britischen Kollegenschaft mehr als greifbar. Sie endet jedoch nicht dort.

Hugh Mercer warf im Hinblick auf das Vereinigte Königreich die Frage auf, warum die EU ein Zaungast bleibe und sich in elementaren Fragen der Weltpolitik derart passiv auf den Status des Beobachters zurückziehe, ja sich mehrheitlich abkapselse, so, als die Flüchtlingsströme einsetzen und Menschen in Scharen nach Europa zu drängen begannen. Er hinterfragte den wenig ehrlichen Umgang der (Kredit-)Geberländer mit der Tatsache, dass sie infolge künstlich niedrig gehaltener Wechselkurse aus der Schuldenkrise letztlich Nutzen gezogen haben.

Er traf damit zielsicher den Kern des Problems, das sich nicht allein auf das Vereinigte Königreich beschränkt: Ein Gefühl der Bedrohung und Überforderung großer Teile der Bevölkerung, das sich bestätigt findet, wenn sich die Meldungen über betrügerische Wirtschaftsaktivitäten (als Beispiel nannte er die Panama-Krise)

oder über scheinbar unlösbare Probleme häufen, während dem wachsenden Wohlstand einer obersten Schicht Vermögiger ein Schrumpfen der Mittelschicht gegenübersteht.

Merger betonte sein Unverständnis darüber, dass gerade die Bürger des UK mit ihren vielen Club- und Vereins-Memberships doch eigentlich darüber im Bilde sein sollten, dass es in einem Verein um Mehrheitsentscheidung und demokratischen Ausgleich gehe und man nicht bei jeder Frustration sogleich das Handtuch werfe. UK, so *Merger*, sei eben kein isoliertes Island oder Norwegen und auch kein Liechtenstein. Er votierte für eine starke kontinentale Partnerschaft in verschiedensten Bereichen und benannte dazu Dänemark als Vorbild.

Dennoch schloss letztlich der Vortrag *Hugh Mercers* mit der Feststellung des wohl unabänderlichen Status quo des Endes der Freizügigkeit nach Großbritannien mit dem Brexit, um sodann die herausragenden Leistungen der Anwaltschaft auf britischer und deutscher Seite zu loben und dem Wunsch Ausdruck zu verleihen, es möge sich dennoch eine „functional relationship“ im Sinne einer weiteren grenzüberschreitenden anwaltlichen Zusammenarbeit erhalten, die der „rule of law“ über beidseitige proaktive Argumentation der Rechtsvertreter und über die weitere gegenseitige Anerkennung zumindest der Exzellenz der beidseitigen juristischen Vertreter des Berufsstandes Rechnung tragen möge.

Die deutsche Perspektive erläuterte ein junger Kollege aus Berlin, *Dr. Moritz Mentzel*. Er wartete mit einer gelungenen Aufzählung praktischer Auswirkungen und auch praktisch umsetzbarer Handlungsmöglichkeiten auf.

4. Neuerung der Schiedsordnungen

Prof. Dr. Hanns-Christian Salger, Frankfurt/M. referierte über die Neuerungen bei den Schiedsordnungen der *DIS* und *ICC*, insbesondere zu Maßnahmen der Erhöhung der Effizienz und Beschleunigung der Verfahren, etwa durch die Einreichung elektronischer Schriftsätze, durch Möglichkeiten der Verbindung von Verfahren. *Prof. Dr. Salger* ist zugleich Autor eines Praxishandbuchs mit praktischen Mustern, Checklisten und Verfahrenstipps (Internationale Schiedsverfahren, 2018).

5. Sammelklagen ante portas

Prof. Dr. Stephan Wernicke, Chefjustitiar des Deutschen Industrie- und Handelskammertages DIHK e.V. und Honorarprofessor für Europarecht an der Juristischen Fakultät der Berliner Humboldt Universität, warnte in seinem Vortrag vor Sammelklagen großer Kanzleien, die vor allem auf den ROI ihres Kooperationspartners zielten, dessen Marge sich nicht selten auf bis zu 35% der erstrittenen Summen beläuft. Enorme Reputationschäden der involvierten Beklagten schädigten zudem die Wirtschaft in nicht hinzunehmender, weil auch die Interessen der Verbraucher nicht schützender Weise. Profiteure seien hier allenfalls die Industriekonkurrenten und die involvierten Anwälte und Finanzierer.

„Recht ist kein Investitionsobjekt“ betonte *Wernicke* und verwies auf die wirkungsvollere Rechtsverfolgung von Verbraucherinteressen durch kollektiven Rechtsschutz über Ombudsverfahren. Dass das *Bundesjustizministerium* kürzlich eine Musterfeststellungsklage im Entwurf vorgestellt habe, sei daher nur politisch verständlich, jedoch noch nicht konsequent zu Ende gedacht.

Zu den Überlegungen der *EU Kommission* zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen, die sich in der Empfehlung zur kollektiven Rechtsverfolgung 2013/396/EU artikulieren, referierte zuletzt noch *Dr. Peter Bischoff-Everding* (GD Justiz und Verbraucher Europäische Kommission). Klar wurde allerdings dabei, dass sich Entscheidungen hierzu noch etwas hinziehen werden, da der Zeitrahmen für die öffentlichen Konsultationen (30.10.-16.11.2017) und die Planung für den Eingang eventueller Richtlinienvorschläge (geplant für März/April 2018) großzügig ist.

Everding ging noch auf die aus Sicht der *EU Kommission* gegebene Gesetzgebungskompetenz in diesem Zusammenhang ein. Erwogen wurden bisher Art 81 Abs. 1, 2 lit.e und f, Art. 352 Abs. 1 AEUV und Art. 114 AEUV. Zweifel hinsichtlich der Tauglichkeit der ein oder anderen Rechtsgrundlage blieben auf Grund der Abwesenheit eines Binnenmarktbezugs (Art. 114 oder 169 Abs.1, 2 lit.a AEUV). Weiter besteht bisher Unklarheit über eine für Art. 352 Abs. 1 AEUV zu erzielende Einstimmigkeit. Es bleibt eventuell die Rechtsgrundlage des Art. 169 Abs. 1, 2 lit.b AEUV, wofür zwar kein Binnenmarktbezug notwendig wäre,

jedoch könnte diese Rechtsgrundlage nur für ergänzenden und unterstützen Rechtsschutz zu etwa bestehenden nationalen Verfahren erhalten, so *Everding*, nicht aber diese ersetzen.

6. Fazit

Dank und Anerkennung für die hervorragenden Vorträge, die gelungene Ver-

anstaltung, die Vortrags- und Themenauswahl, welche die drängenden Fragen unserer Zeit aufgriffen, gebühren den Referentinnen und Referenten sowie dem GfA der *Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im DAV*.

Sylvie Werner

ist Rechtsanwältin und Head Legal & Digital Counsel der #openspace GmbH, Berlin.

Drittwirkung gegenüber jedermann entfaltend, das Recht als Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit, auch geprägt durch das Institut des gutgläubigen Erwerbs als Tatbestand eines gesetzlichen Eigentumserwerbs.

In einem zweiten großen Abschnitt widmet sich der Autor dann den Gegenständen sachenrechtlichen Rechtsschutzes und stellt gleich zu Beginn die Frage nach der Systematisierung, indem er unter den Topos „Sache“ alle Gegenstände fasst, welche sich nach den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auf „drittwirksame subjektive Vermögensrechte“ beziehen. Das ist – unbestreitbar und auch vom Autor so gewollt – eine eigenständige, auch vom deutschen Recht abweichende – weiterreichende – inhaltliche Festlegung. Hier fordert der Autor den Leser, Gelerntes hinter sich zu lassen. Doch in der gängigen Terminologie des europäischen Privatrechts gibt es keinen tragfähigen Begriff, der nicht in einer der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten schon mit einem abweichenden Inhalt aufgefüllt, somit besetzt und auch „verbraucht“ ist. Der Verfasser schlägt daher den Begriff „Gegenstand“ vor, indem alle Sachen und Gegenstände des Rechtsverkehrs so bezeichnet und auch subsumiert werden, die im Gegensatz zur natürlichen und juristischen Person stehen.

Gegenstände des Rechtsverkehrs, das ist ihre Signatur, können also „verkauft, getauscht oder verschenkt werden“. Doch neben die realen Sachen treten die normativen Sachen, welche als Grundstücke als „sachenrechtsfähige Objekte in Landschaften“ begriffen werden, gekennzeichnet durch „Körperlichkeit, Räumlichkeit, Normativität“. Hingegen ordnet der Verfasser sodann den „normativen Sachen“ all die Gegenstände des Rechtsverkehrs zu, welche keine reale körperliche Existenz aufweisen, wie Forderungen, Gesellschaftsanteile, geistige Schöpfungen, aber auch Unternehmen (good will).

Das mag, wenn man denn so will, eine eigentümliche und auch selbst geschaffene Terminologie sein. Aber sie wird zum Angelpunkt, um im dritten Teil des Buches die Arten und Erscheinungsformen subjektiver Sachenrechte zu erörtern, dargestellt immer aufs Neue an den nationalen Ordnungsansätzen. Dabei ist etwa die Zeit ein bestimmender Ordnungsfaktor: Eigentum ist zeitlich und auch inhaltlich unbegrenzt; doch hat es eine räumliche Begrenzung – es ist das Sachenrecht par

LAW – MADE IN GERMANY

Englisch für Handelssachen in Frankfurt/M.

Das *Landgericht Frankfurt/M.* will ab Januar 2018 eine englischsprachige Kammer für Handelssachen einrichten. Gerichtspräsident *Wilhelm Wolf* teilte dazu mit, dass Unternehmen künftig Verhandlungen auf Englisch beantragen können. „Nach dem Brexit wird es nicht mehr ohne Weiteres möglich sein, englische Urteile innerhalb der Europäischen Union zu vollstrecken. Wir werben dafür, internationale Verfahren,

die bislang in Großbritannien geführt wurden, nach Frankfurt zu bringen“, erklärte *Wolf*. Frankfurt/M. sei auf Grund seiner Lage, Verkehrs- und Infrastruktur und besonderen wirtschaftsrechtlichen Kompetenz der geeignete Standort. Unterstützen will das Vorhaben Hessens Justizministerin *Eva Kühne-Hörmann* (CDU). Sie plant, dafür Sachmittel zur Verfügung zu stellen und drei neue Stellen einzurichten.

REZENSIONEN

Christian von Bar, **Gemeineuropäisches Sachenrecht, München (Verlag C.H. BECK) 2015, ISBN 978-3-406-67817-2, 169 Euro**

Das hier anzuzeigende Buch ist, um es mit einem Wort zu sagen, ein wahres Meisterwerk. Mit stupenden Kenntnissen und vor allem neuen Erkenntnissen – basierend auf einer riesigen Menge von Daten (was sich vor allem in den extensiven, aber wichtigen Fußnoten widerspiegelt) – stellt der Autor hier einen Teil des Sachenrechts als integralen Bestandteil eines noch zu schaffenden Europäischen Privatrechts vor. Es geht dabei um das „Verstehen von Zusammenhängen“, aber auch um das Aufspüren der „inneren Sachgesetzlichkeiten“. Es ist also nicht das mehr oder weniger unverbundene – Langeweile erzeugende – Aneinanderreihen von sachenrechtlichen Regeln der einzelnen Rechtsordnungen, sondern der Verfasser wirft sogleich einen Blick von Teilaspekten immer wieder auf das systematisch geordnete Ganze und auch zurück. Die Sachenrechte Europas werden – dieses Ziel ist erreicht – wiederholungs- und vor allem auch widerspruchsfrei in ein Gesamtkon-

zept gestellt. Das Teilgebiet Sachenrecht der Privatrechtsordnungen wird europäisch-einheitlich begriffen. Darin liegt die hohe Faszination dieses Buchs, nicht minder aber die intellektuelle Leistung des Autors, die hier – mit diesem Wort sollte ein Rezensent sorgsam und vor allem auch höchst sparsam umgehen – Bewunderung auslöst. Das Buch fesselt durch die Dichte seiner Darstellung und die auf diesem Weg Schritt für Schritt gewonnenen Einsichten in bislang verborgene Zusammenhänge, auch wenn der Rezensent schamhaft und verschämt einräumt, nicht jede Zeile gelesen zu haben.

Das Buch gliedert sich in drei grundlegende Abschnitte: In die Erarbeitung der Grundlagen von Sachenrecht und Sachenrechten (trotz fehlender einheitlicher Terminologie der untersuchten Rechte), was die einheitlichen absoluten Vermögensrechte einschließt. Es sind also die Sachenrechte, die sich in Drei- oder Mehrpersonenverhältnissen bewähren, eine

excellence. Das Nießbrauchrecht hingegen ist ein zeitlich begrenztes Recht, während die Nutzungsrechte aus Pacht und Miete in ihrer Struktur zwischen Schuld- und Sachenrecht angesiedelt sind. Die Dienstbarkeiten als Rechte auf den Gebrauch eines fremden Grundstücks bilden wiederum ihre eigene Kategorie, Grund- und Rentenschulden folgen nicht minder ihren eigenen Gesetzen und auch – wen wundert's – die Hypothek.

Das kann und ist nur ein kleiner Ausschnitt, nicht einmal in sich schlüssig und nachvollziehbar, sondern eben nur vom dem Bestreben getragen, den Gedanken-gang des Verfassers in dem Maß, was eine Rezension leisten kann, nachzuspüren. Wenn der versprochene Zweite Band vorliegt, wird man klarer sehen, wie denn eine europäische Rechtsordnung das Sachenrecht der Mitgliedstaaten in einen systematisierenden Gesamtblick nimmt. Das ist, wie sich sagen lässt, ein wohl

noch wesentlich komplexeres Unterfangen als das auch vom Verfasser (zusammen mit anderen) vorgelegte mehrbändige, grandiose Werk des „Draft Common Frame of Reference“. Es bleibt daher, dem Autor nicht nur höchste Anerkennung und Respekt für die Leistung zu zollen, die er hier erneut vorgelegt hat. Doch bleibt ihm auch zu wünschen, dass er für den Zweiten Band die erforderliche Zeit, Kraft und Ausdauer weiterhin haben möge; die unerbittliche Disziplin in Zeiteinteilung und gedanklicher Stringenz, die sich immer wieder auf imponierende Abstraktionshöhen aufschwingt, um den Blick aufs Ganze im Sinn einer Vereinheitlichung der Rechtsregeln freizulegen – die hat der Autor ohnedies.

Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen ist IWRZ-Schriftleiter und Rechtsanwalt bei Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB, Köln.

chen. Es würde sich dann aber in der Redaktion jemand finden, der die Besprechung übernehmen könne. Generell freue sich die Redaktion über jede Resonanz oder Mitarbeit.

b) FAO-Campus

Curschmann erläutert, dass derzeit im Rahmen des IWRT 10 FA-Fortbildungsstunden absolviert werden könnten. Die verbleibenden jährlich 5 Fortbildungsstunden (siehe § 15 FAO) könne man über den FAO-Campus im Selbststudium erbringen. Eine kurze Befragung der Anwesenden ergibt, dass durchaus auch ein Interesse daran besteht, in Zukunft die gesamten 15 Fortbildungsstunden im Rahmen des IWRT zu absolvieren. Dies soll im GfA besprochen werden. Auf Anregung der Teilnehmer soll eine Verlinkung zum FAO-Campus auf der Internetseite der ARGE IWR erfolgen.

c) Veranstaltungen der ARGE

Internationales Wirtschaftsrecht

Curschmann stellt die Veranstaltungen der ARGE IWR des vergangenen Jahres im Einzelnen wie folgt kurz vor:

- Deutscher Anwaltstag 2017, 24.-26.5. in Essen
- Luncheon Menschenrechte mit dem chinesischen Dissidenten Rechtsanwalt *Chen Guangcheng* aus Washington D. C. (über Skype)
- Vortrags- und Diskussionsveranstaltung: „cloud, blockchain, smart contracts – Auswirkungen für kleine und mittelständische Kanzleien“ (in Kooperation mit der *Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement*)
- 21. Deutsch-französisches Seminar (in Verbindung mit dem 7. Europäischen Handels- und Gesellschaftsrechtstag), 24./ 25.3.2017, Düsseldorf.
- „Law – Made in Germany“-Symposium, 29.3.2017 in München in Kooperation mit dem *Bayerischen Staatsministerium der Justiz* und mit Unterstützung der *Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte* und des *Münchener Anwaltvereins*.
- 9. Deutsch-Italienisches Anwaltsseminar, 5./6.5.2017 in Castello di Vevo, in Zusammenarbeit mit dem *DAV Italien*, *CRINT* und der *UIA*.
- „The legal Consequences of Brexit“, 20.10.2017 in London, in Kooperation mit dem *Bar Council of England and Wales*.

VERSCHIEDENES

Protokoll der Mitgliederversammlung am 9.11.2017

Ort: Berlin

Beginn: 17.45 Uhr

Ende: 18.40 Uhr

Teilnehmer:

Geschäftsführender Ausschuss: *Dr. Jan Curschmann* (Vorsitzender), *Dr. Malaika Ahlers, LL. M.* (stellvertretende Vorsitzende), *Dr. Lutz-Peter Gollnisch* (Schatzmeister und stellvertretender Vorsitzender), *Adi Seffer* und *Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen*

Entschuldigt: *Dr. Barbara Mayer*, *Tanja Pfitzner* und *Dr. Astrid Auer-Reinsdorff*

Für die DAV-Geschäftsführung: *Leonie Katharina Lockau* (Referentin in der Geschäftsführung), *Niklas Malte Müller* (Wissenschaftlicher Mitarbeiter)

Mitglieder: gemäß Anwesenheitsliste
Curschmann begrüßt die anwesenden Mitglieder der *Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht*. Er stellt die form- und fristgerecht ergangene Einladung zur Mitgliederversammlung fest. Es besteht Einverständnis mit der vorgeschlagenen Tagesordnung.

1. Genehmigung des Protokolls der MV vom 17.11.2016

Die anwesenden Mitglieder genehmigen einstimmig das Protokoll vom 17.11.2016

bei Enthaltung des Geschäftsführenden Ausschusses.

2. Bericht des GfA

Curschmann gibt einen Überblick über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht, der mit Stand zum 1.11.2017 538 Kolleginnen und Kollegen angehören.

a) Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht (IWRZ)

Ahlers und *Graf von Westphalen* erklären, es sei mitunter schwierig, geeignete Urteile/Rechtsprechung für die Zeitschrift zu finden. Daher wäre es hilfreich, wenn Mitglieder Urteile mit internationalen Bezügen übersenden würden. In Frage kämen auch interessante ausländische Urteile, soweit diese auf Englisch vorliegen, ansonsten müssten sie ins Deutsche oder Englische übersetzt zugesandt werden. Dazu wäre es in diesen Fällen wichtig, dass auch angewandte Normen ausgeführt und übersetzt würden und die besprochene Rechtsfrage kurz erläutert würde. Wer an einem Urteil als Rechtsanwalt mitgewirkt habe, könne dies selbst nicht kommentieren oder bespre-

Curschmann gibt ferner einen kurzen Ausblick auf die Planungen der ARGE IWR für den kommenden Deutschen Anwaltstag 2018:

- Deutscher Anwaltstag 2018, 6.-8.6. 2018 in Mannheim, Thema „Fehlerkultur in der Rechtspflege“
- Luncheon Menschenrechte mit *Prof. Dr. Schomburg*, ehemaliger Richter an den Internationalen Strafgerichtshöfen für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda
- Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Thema „Englisch als Vertragssprache: Fallstricke und Fehlerquellen“, mit RA *Dr. Volker Triebel* und *Prof. Stefan Vogenauer*.

d) Fortführung der Kooperation mit der Section of International Law der American Bar Association (ABA SIL)

Curschmann hebt die Kooperation mit der Section of International Law der American Bar Association (ABA SIL) hervor. Mitgliedern der *Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht* werde so ermöglicht, zu den gleichen Konditionen wie Mitglieder der ABA SIL an deren Veranstaltungen teilzunehmen. Ein lohnenswertes Konzept, gerade da die Veranstaltungen der ABA SIL zum Netzwerken sehr geeignet seien.

3. Bericht des Schatzmeisters

Gollnisch berichtet, dass das aus den Vorjahren bestehende kumulierte finanzielle Defizit der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im vergangenen Jahr mehr als halbiert werden konnte. Bis Ende des Jahres werde wohl noch ein Defizit von lediglich etwa 4.000 bis 7.000 Euro verbleiben. Im nächsten Jahr könne der Haushalt dann hoffentlich ausgeglichen werden. *Curschmann* dankt *Gollnisch* für seine Tätigkeit als Schatzmeister und seine Anstrengungen zur Herstellung eines ausgeglichenen Haushalts.

4. Bericht des Kassenprüfers

Krümmel berichtet, dass er am 7.11.2017 die Kassenprüfung durchgeführt habe, dieses Jahr mit Frau *Krüger*. Die Unterlagen seien mustergültig gewesen, alle Belege seien vorgelegt worden. Es gebe daher – wie in den Vorjahren – keine Beanstandungen.

Krümmel beantragt, den Geschäftsführenden Ausschuss zu entlasten.

5. Entlastung des GfA

Der Geschäftsführende Ausschuss wird einstimmig – bei Enthaltung desselbigen – von den anwesenden Mitgliedern entlastet.

6. Wahl des Kassenprüfers

Auf Vorschlag *Curschmanns* wählen die Anwesenden, bei einer Enthaltung und ohne Gegenstimme, Thomas *Krümmel* erneut zum Kassenprüfer. *Krümmel* dankt für das Vertrauen und nimmt die Wahl an.

7. Verschiedenes

Aus dem Plenum wird zunächst angeordnet, den IWR in Zukunft früher anzukündigen und die Zeiten besser zu kommunizieren. *Curschmann* erklärt, das Save-the-date für den kommenden IWR werde in Kürze verschickt. Derzeit sei der 1. bis 2.11.2018 in Planung. Aus dem Plenum wird angemerkt, dass der 1.11.2018 auf Allerheiligen falle. *Curschmann* erklärt, dies werde bei der endgültigen Terminfindung mitbedacht. Nächstes Jahr solle i. Ü. ein Raum mit

mehr Kapazität gefunden werden, für etwa 150 Personen. Eine kurze Befragung des Plenums ergibt, dass Berlin als Veranstaltungsort weiterhin präferiert werde und dass bevorzugt ein festes Wochenende im November gefunden werden solle. Dazu werde geschaut, dass es nächstes Jahr zu keiner Überschneidung mit der *Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte* komme.

Im Anschluss ergibt sich eine Diskussion zum Fachanwaltstitel „Internationales Wirtschaftsrecht“. Es wird aus dem Plenum angeregt, sich dafür einzusetzen die Formulierung „International vereinheitlichtes Handelsrecht“ aus dem Curriculum zu ändern, bspw. in „Gesellschaftsrecht mit internationalem Bezug“. Allerdings seien Änderungen der FAO nur sehr schwierig durchsetzbar. Im Übrigen wird kritisiert, dass die Vergabepraxis uneinheitlich sei. *Seffer* schlägt eine Telefonkonferenz der in den Zulassungsausschüssen der örtlichen Anwaltskammern zuständigen Kollegen vor zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis bei der Vergabe des Fachanwaltstitels IWR.

Curschmann dankt für die Diskussion und schließt die Mitgliederversammlung Hamburg/Berlin, im November 2017 gez. Rechtsanwalt *Dr. Jan Curschmann* gez. *Leonie Katharina Lockau*

VERANSTALTUNGEN/TERMINE

16./17.3.2018

ARGE IWR, ARGE Handels- und Gesellschaftsrecht, ACE

22. Deutsch-französisches Seminar und 8. Europäischer Handels- und Gesellschaftsrechtstag

Aix en Provence

Juni 2018

ARGE IWR, DNRV

Niederländisch-Deutsches Rechtsanwaltsymposium

6.-8.6.2018

Deutscher Anwaltstag

Mannheim

8.6.2018, 11.00-12.30 Uhr

„Englisch als Vertragssprache: Fallstricke und Fehlerquellen“, Referenten:

Prof. Stefan Vogenauer, Dr. Volker Triebel, Moderation: Dr. Jan Curschmann

8.6.2018, 12.45-14.15 Uhr

Luncheon Menschenrechte, Thema: Die Wahrung der Menschenrechte vor Internationalen Tribunalen und im strafrechtlichen internationalen Rechtshilfeverkehr, Referent: Prof. Dr. h. c. Wolfgang Schomburg, Richter a. D. (ICTY, ICTR, BGH) und Rechtsanwalt

November 2018

ARGE IWR, DAA

4. Internationaler Wirtschaftsrechtstag

Berlin